

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg
gegen Postzustellungsurkunde (PZU)

An die
MAGNA BDW technologies GmbH
z.H. des Geschäftsführers, Herrn Dr. Achim Keidies
Im Wiegenfeld 10
85570 Markt Schwaben

Ansprechpartnerin:
Constanze Pasch
Tel.: 08092/823-481
Fax: 08092/823-9481
Mail: constanze.pasch@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.29
www.lra-ebe.de

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/824-7 Markt Schwaben/ BDW Bd. X

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
04.04.2014

Ebersberg, 14.08.2014

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Produktionsanlagenerweiterung durch die Errichtung und den Betrieb von drei neuen
Druckgießmaschinen (zwei Stück H 2700 und ein Stück H 3500) und einem Wärmebehand-
lungsöfen in einer neu zu errichtenden Halle 12a der MAGNA BDW technologies GmbH, am
Betriebsstandort 85570 Markt Schwaben, Im Wiegenfeld 10, Fl.Nrn. 927, 929, 930, und 931
der Gemarkung Markt Schwaben**

Anlagen: 1 Satz genehmigter Antragsunterlagen
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Sehr geehrter Herr Dr. Keidies,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.04.2014 (bei uns eingegangen am 07.04.2014) hin erlassen wir fol-
genden

BESCHIED:

I. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Nach Maßgabe der nachstehenden Nr. II wird Ihnen die immissionsschutzrechtliche Geneh-
migung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle durch
die Errichtung und den Betrieb von drei neuen Druckgießmaschinen (zwei Stück H 2.700 und
ein Stück H 3.500) in einer neu zu errichtenden Halle 12a am Betriebsstandort 85570 Markt
Schwaben, Im Wiegenfeld 10, auf den Fl.Nrn. 929, 930 und 931 der Gemarkung Markt
Schwaben, erteilt.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



2. Bestandteile der Genehmigung

Der Genehmigung liegen die folgenden, von der Fa. MAGNA BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, erstellten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg vom 14.08.2014 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind. Das unter Ziffer I.1. dieses Bescheides genehmigte Änderungsvorhaben zur bestehenden Anlage ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen abweichende Regelungen treffen.

- Antragsschreiben vom 04.04.2014 mit Formulierung des Antragsgegenstands und
 - Ausführungen zur Luftreinhaltung, Seiten 28 bis 31
 - Ausführungen zu Lärmschutz, Seiten 32 und 33
 - Ausführungen zur Anlagensicherheit, Seite 34
 - Ausführungen zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung (12. BImSchV), Seite 35
 - Ausführungen zu Abfällen, Seite 36 des Antragsschreibens
 - Ausführungen zur Energieeffizienz/ Wärmenutzung, Seite 37
 - Ausführungen zur Betriebseinstellung, Seite 38
 - Ausführungen zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit, Seiten 40 bis 42
 - Ausführungen zum Gewässerschutz, Seiten 43 bis 45
- Antragsschreiben vom 08.04.2014 zum Auslegungsverzicht mit Ergänzung vom 17.04.2014
- Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, vom 02.04.2014, in der Fassung vom 30.07.2014, Bericht-Nr. 13/442-IMG (Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Anwendung der Störfall-Verordnung und Energienutzung), Anlage 1.5 zum Genehmigungsantrag
- Maschinenaufstellungsplan, Anlage 3.6 zum Genehmigungsantrag
- Fließbilder und Verfahrensschemata, Anlage 3.7 zum Genehmigungsantrag
- Plan Emissionsquellen Luft, Anlage 4.2 zum Genehmigungsantrag
- Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen der Burkon GmbH, vom 28.09.2012, Auftragsnummer 12043-03 (Anlage 4.2 zum Genehmigungsantrag)
- Technisches Datenblatt Druckgussmaschinen (Anlage 4.4 zum Genehmigungsantrag)
- Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, vom 01.07.2014, Bericht-Nr. F13/442-LG (Lärmschutz), zweite Fortschreibung, Anlage 5.2.2 zum Genehmigungsantrag
- Plan Emissionsquellen Lärm, Anlage 5.1 zum Genehmigungsantrag

II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Druckgießanlage wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1. **Anlagenkenndaten**

1.1 Wesentliche Einrichtungen des Änderungsvorhabens

wesentliche Apparate/ Einrichtungen	Bezeichnung	Vorgang
2 Druckgießmaschinen mit einer Schließkraft von 29.135 kN	Magna Cosma International TF 2700	Herstellung von diversen Druckgussteilen mit maximaler Gießmasse von 17,8 kg
1 Druckgießmaschine mit einer Schließkraft von 34.335 kN	Magna Cosma International TF 3500	Herstellung von diversen Druckgussteilen mit maximaler Gießmasse von 18,2 kg
1 Wärmebehandlungssofen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.120 kW	Padeltherm GmbH, Typ KUM	Anheizen Erdgas, Warmhalten Elektro, maximale Behandlungstemperatur 400°C soll zum Weichglühen von Aluminiumteilen dienen

Sprühanlagenroboter	Fa. Böhmer/ABB	Aufbringen von Trennmittel auf die Gussform
Dosierapparat	Foundry-4	Warmhalten und Dosieren der Metallschmelze
Entnahmeroboter	Fa. ABB	Entnahme der Teile aus der Gießform
Entgratpresse	Fa. Reis	Entfernen von Anguss und Grat
Schrottförderband	Dr. Gössling	Abtransport von Anguss und Grat
Ablufthauben an Gießmaschinen	Fa. KMA	Erfassen und Reinigen der Abluft an der Maschine

1.2 Gehandhabte Stoffe

In den Druckgießmaschinen dürfen ausschließlich Aluminium, das dem bisherigen Genehmigungsumfang entspricht, und die folgenden Betriebsstoffe eingesetzt werden:

Bezeichnung	Handelsname	Inhaltsstoffe nach Sicherheitsdatenblatt	Verbrauch pro Maschine [kg/d]
Stempelschmierung Wachsadditiv	Hordamer PE 34	Polyethylen als wässrige Dispersion	Gussform 15,80 + Stempel
Kühlschmierstoff, wasser- mischbar	AVILUB META- COOL SEH	Paraffinhaltige Erdöledestilate	3,3
Minimalmengenschmierstoff Drehmaschinen	Luxol A 15	Zinkdialkyldithiophosphate	1,4
Industriegetriebeschmierstoff	Energol GR-XP 320	Hochraffiniertes Grundöl	1,0
Trennmittel Strukturteile	Dag CP-503	Öl-/Wachseemulsion mit 1-5% Fettalkoholpolyglykoether	2,6
Wärmeträgeröl	Hougho-Term 617	Toluolderivat	1,1
Hydrauliköl für Druckgießma- schinen	Ultra-Safe 620 HFC	Ethandiol, 2,2'-Oxydiethanol	23,0
Emulsion f. Sperrschichtpro- dukte	Condafond 310	Fettalkohol ethoxyliert, 1-5% Natriumalkylsulfoccinat, Polyglycol-Ether	33,2
Korrosionsschutzmittel	BDW-KSF	2-Aminoethanol (neutralisiert)	8,1

Hexachlorethan darf nicht eingesetzt werden.

2. **Luftreinhaltung**

2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

2.1.1 Die über die Ablufthauben der 3 neuen Druckgießmaschinen in Halle 12 erfassten Abgase sind filternden Entstaubern zuzuführen. Die filternden Entstauber sind so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass die in den Auflagen 2.2.1 und 2.2.2 genannten Emissionsgrenzwerte für Staub nicht überschritten werden.

Das Reingas ist über die Emissionsquelle H12a E02 der Halle 12a abzuleiten.

2.1.2 Die in den filternden Absaughauben abgeschiedenen Stäube müssen wie vorgesehen nass gereinigt werden. Ausgebaute Filtermatten sind geschlossen zu lagern.

2.1.3 Die durchgeführten Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch bzw. die Belege sind mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.1.4 Türen, Tore, Fenster, Dachoberlichten sowie andere Hallenöffnungen der Produktionshallen 12a und 12b sind während der Produktion geschlossen zu halten, um diffuse Emissionen zu vermeiden (Öffnung der Tore nur für notwendige Durchfahrten).

2.1.5 Die eingesetzten Mengen an Trennmittel und Korrosionsschutzmittel sind auf das technisch erforderliche Maß zu begrenzen und so weit wie möglich zu reduzieren, beispielsweise durch den Einsatz von Sprührobotern zur Vermeidung von Overspray.

Die spezifischen Verbräuche an Trennmittel und Korrosionsschutzmittel sind zu erfassen und die Erhebungen dazu sind einmal jährlich dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.

2.1.6 Das Korrosionsschutzmittel Castrol Produkt 494/26, welches zu Nitrosaminemissionen geführt hat, darf nicht mehr eingesetzt werden.

2.2 Emissionsbegrenzungen

2.2.1 im Abgas der Emissionsquelle H12a E02 (Gießerei) der Halle 12a dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub 2 mg/m³
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 2 mg/m³

2.2.2 Im Abgas der Emissionsquelle H12a E01 (Bearbeitung) der Halle 12a dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub 2 mg/m³

Die o. a. Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

2.2.3 Im Abgas der Emissionsquelle H12a E03 (Wärmebehandlungsöfen) der Halle 12a dürfen folgenden Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- Kohlenmonoxid 50 mg/m³
- Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid 0,50 g/m³

Hinweis: Emissionsquelle H12aE03 ist der Abgaskamin des Wärmebehandlungsöfens

Die o.a. Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol.-% bezogen.

2.3 Ableitbedingungen

2.3.1 Die gereinigten Abgase der Emissionsquelle H12aE01 der Halle 12a sind durch einen Abgasstutzen mit einer Höhe von mindestens 15 m über Erdgleiche abzuleiten.

2.3.2 Die gereinigten Abgase der Emissionsquelle H12aE02 der Halle 12a sind durch einen Abgasstutzen mit einer Höhe von mindestens 17 m über Erdgleiche abzuleiten.

2.3.3 Die gereinigten Abgase der Emissionsquelle H12aE03 der Halle 12a sind durch einen Abgasstutzen mit einer Höhe von mindestens 18 m über Erdgleiche abzuleiten.

2.3.4 Die Abgase sind jeweils senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Mündung der Abgasstutzen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.3.5 Die Abgasgeschwindigkeit darf einen Wert von 7 m/s nicht unterschreiten.

2.3.6 Eine Ableitung der Hallenluft der Halle 12a über die Rauchabzugsklappen ist im Normalbetrieb nicht zulässig. Diese sind so zu verriegeln, dass sie nur in Nottfällen betätigt werden können. Hierzu sind im Brandfall automatische Einschaltvorrichtungen und/ oder manuelle Bedienstellen für Rauchabzugsanlagen nach der DIN 14655 und DIN EN 12101-9 in gelber Farbe (RAL 1004) anzubringen, deren Bedienelement mit einer einschlagbaren Glasscheibe vor individueller Betätigung geschützt ist.

2.4 Messung und Überwachung der Emissionen

2.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Installation der ersten zwei neuen Druckgießmaschinen ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessung) nachzuweisen, dass die festgelegten Massenkonzentrationen entsprechend den Auflagen zu den Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

2.4.2 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden und sind wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren zu wiederholen.

2.4.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen.
- Bei der Messplanung sind die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Druckgießmaschinen vorzunehmen.
- Der Bericht über die durchgeführten Ermittlungen ist entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 Qualitätssicherung zu erstellen.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.4.4 Der Bericht über die Ergebnisse der Emissionsmessung ist nach dessen Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.

2.5 Anforderungen zum Betrieb der Entstaubungseinrichtung

- 2.5.1 Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Entstaubungseinrichtung (Bauart filternder Entstauber) für die Absaughauben ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie 2264 (Juli 2001) und der vom Hersteller gegebenen Bedienungsvorschriften zu erstellen.
- 2.5.2 Bei der Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Entstaubungseinrichtung sind die Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferers einzuhalten.
Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 2.5.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an der Entstaubungseinrichtung sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.6 Allgemeine Anforderungen Wärmebehandlungsöfen

- 2.6.1 Der Wärmebehandlungsöfen ist regelmäßig zu warten und instand zu halten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 2.6.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung des Wärmebehandlungsöfens sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.
- 2.6.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den o. g. Einrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Ebersberg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3. **Lärmschutz**

3.1 Immissionsrichtwerte und Emissionsbegrenzungen

- 3.1.1 Die Beurteilungspegel sämtlicher vom Betriebsgelände der Firma BDW technologies GmbH ausgehenden Lärmimmissionen einschließlich der 3 neuen Druckgussmaschinen in Halle 12a (einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen) und des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände, dürfen an den nächsten, im Folgenden genannten, Immissionsorten die angegebenen, zum Teil reduzierten, Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tags	nachts
Immissionsort 1, Fl.Nr. 925, Industriegebiet	67	67
Immissionsort 3, Fl.Nr. 989/3, Gewerbegebiet	65	50
Immissionsort 5, Im Wiegenfeld 18, Fl.Nr. 932, Gemarkung Markt Schwaben, Gewerbegebiet	65	50
Immissionsort 6, Am Erlberg 17, Fl.Nr. 939/211, Gemarkung Markt Schwaben, Außenbereich	57	42

Immissionsort 7, Böhmerwaldstraße 44a, Fl.Nr. 949/85, Gemarkung Markt Schwaben, Allgemeines Wohngebiet	52	37
Immissionsort 8, Fl.Nr. 706/4, Außenbereich	60	45
Immissionsort 10, Am Erlberg 25, Fl.Nr. 939/3, Gemarkung Markt Schwaben, Außenbereich	57	42

Die genannten Werte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags 6.00 – 22.00 Uhr
nachts 22.00 – 6.00 Uhr

Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998.

- 3.1.2 Lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen sind beim Überschreiten der o.g. Immissionsrichtwerte mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.
- 3.1.3 Der Innenpegel in der neuen Halle 12a im Bereich der Druckgussmaschinen darf 88 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.1.4 Die Gebäudeaußenelemente der geplanten neuen Halle 12 müssen im Bereich der Gießerei und der mechanischen Bearbeitung mindestens folgende Schalldämm-Maße aufweisen:

Bauteile	Schalldämm-Maß R' in dB in den Oktavmittenfrequenzen R' _w							
Frequenzen in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	in dB
Dach	17	20	23	27	27	35	40	30
Dachoberlichter	13	15	15	20	25	23	23	23
Türen/Tore	14	21	20	22	20	19	20	20
Fensterflächen	17	17	19	24	31	34	35	29
Wände	32	32	35	35	43	49	55	38

- 3.1.5 Die beiden geplanten Lüftungsanlagen sind schalltechnisch so auszulegen, dass ein Schallleistungspegel von je 82 dB(A) nicht überschritten wird.
- 3.1.6 Die von den Druckgießmaschinen in Halle 12a und von der Lüftungsanlage verursachten Geräusche dürfen nicht tonhaltig oder ausgeprägt tieffrequent (Hauptfrequenz des A-bewerteten Spektrums unter 100 Hz) sein.
- 3.1.7 Während der Nachtzeit sind Tore, Türen, Fenster, Dachoberlichter sowie andere Hallenöffnungen der Halle 12 mit Kompressorstation geschlossen zu halten.
- 3.1.8 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.1.9 Folgende bewertete Schalldämmmaße der Gebäudeaußenelemente der geplanten Halle 12 müssen im Versand und Lager mindestens eingehalten werden:

Bauteil	Schalldämm-Maß R'w in dB
Wände und Dach	35
Rolltore, Sektionaltore	15
Fenster	25

3.1.10 Die vier geplanten Kühltürme sind schalltechnisch so auszulegen, dass ein Schalleistungspegel von je 79 dB(A) nicht überschritten wird.

3.1.11 Beim Bau eines Abluftkamins für den Wärmebehandlungsofen ist dieser schalltechnisch so auszulegen, dass ein Schalleistungspegel von 70 dB(A) nicht überschritten wird.

3.1.12 Die 10 Klimageräte sind schalltechnisch so auszulegen, dass ein Schalleistungspegel von je 70 dB(A) nicht überschritten wird.

3.2 Bauliche und betriebliche Maßnahmen

3.2.1 Variationen von den aufgeführten Innenpegeln, Schalldämm-Maßen, und Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.

3.2.2 Die Druckgießmaschinen in Halle 12a sind in schalltechnischer Hinsicht antrags- und anforderungsgemäß sowie entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten.

3.2.3 Die Lüftungsanlagen sind, wenn nötig, einschließlich einer möglichen Entstaubung entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik lärmgemindert auszuführen, so dass der in den Auflagen genannte Schalleistungspegel nicht überschritten wird.

3.2.4 Zum innerbetrieblichen Transport dürfen ausschließliche Elektro-Hubstapler oder vergleichbar lärmarme Transportgeräte eingesetzt werden. In Ausnahmefällen, bei besonders schweren Lasten, ist in der Tageszeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) der Einsatz von Dieselstaplern zulässig.

3.2.5 Während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) ist ein Lkw-Verkehr (Lkw mit über 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht) nicht zulässig.

3.2.6 Während der Nachtzeit sind im Zusammenhang mit dem Betrieb in der Halle 12a keine Transporte im Freien, z.B. mit Hubstaplern, zulässig.

3.3 Abnahmemessung

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Installation der ersten zwei neuen Druckgießmaschinen, ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessung) an den Messpunkten IO 3 im Gewerbegebiet, IO 6 im Außenbereich und IO 7 im Allgemeinen Wohngebiet, da an diesen Punkten der zulässige Beurteilungspegel erreicht bzw. fast erreicht wird, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte für den Gesamtbetrieb nachzuweisen. Nach Inbetriebnahme der dritten Druckgussmaschinen bzw. nach 3 Jahren ist eine Abnahmemessung für alle in Auflage II.3.1.1 genannten Immissionsorte (IO) durchführen zu lassen. Die Abnahmemessungen sind nach TA Lärm bei Vollastbetrieb durchzuführen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Ebersberg unverzüglich nach dessen Erhalt vorzulegen.

4. Abfallwirtschaft – Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

4.1 Einstufung der anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	nicht gefährliche Abfälle	gefährliche Abfälle
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	x	
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		x
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern		x
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x

4.2 Grundsätzliches

4.2.1 Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertbare Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

4.2.2 Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle muss nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften, insbesondere der Nachweisverordnung (NachwV), erfolgen.

4.3 Abfallvermeidung, -minimierung und -verwertung

4.3.1 Nicht spezifikationsgerechte Produkte (Fehlchargen) sind soweit wie möglich in die Produktion zurückzuführen.

4.3.2 Anfallende Verpackungsmaterialien, wie Papier, Kartonagen, Kunststofffolien und Verpackungen, sind soweit wie möglich wiederzuverwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen.

4.3.3 Der Gebrauch von Einweggebinden ist durch die Verwendung von Mehrwegcontainern und Tankfahrzeugen zu minimieren.

4.3.4 Leere Gebinde sind soweit wie möglich wiederzuverwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

4.3.5 Metallabfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

4.3.6 Nicht chemisch verunreinigte Paletten sind soweit wie möglich wiederzuverwenden.

4.3.7 Beim Einsatz von Ölfiltren sind die folgenden Anforderungen zu beachten:

- Verwendung spezieller Ölfiltren zur Feinstfiltration und zur Verlängerung der Ölwechselintervalle,
- Einsatz austauschbarer Einsätze für die Ölfiltren und Weiterverwendung des Gehäuses,

- Einsatz moderner Ölfiltersysteme, die eine Abtrennung des Öls ermöglichen,
- Verwendung hochwertiger Filtermaterialien zur Verlängerung der Lebensdauer.

5. Wasserrecht

- 5.1 Die Gruben zur Aufstellung der neuen Druckgussmaschinen sind den statischen Anforderungen entsprechend zu bemessen. Sie sind in Stahlbeton mit Industrieestrich auszuführen und mit einem Beschichtungssystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu beschichten (ausreichende Beständigkeit gegenüber den eingesetzten Betriebsmitteln).
- 5.2 In den Gruben zur Aufstellung der Druckgussmaschinen sind jeweils in den Tiefpunkten Gullys anzulegen, um die im Druckgussprozess anfallenden Abwässer komplett der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage (Leichtflüssigkeitsabscheider) zuzuführen und dort vorzubehandeln.
- 5.3 Das vorbehandelte Abwasser ist in das Schmutzwasserkanalnetz des Marktes Markt Schwaben einzuleiten.
- 5.4 Die innerhalb der Halle 12/12a bereitgestellten Gebinde (rund 6.600 kg) mit der maßgebenden Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 sind auf stoffundurchlässigen und mediumbeständigen Flächen zu lagern.
- 5.5 Wassergefährdende Betriebsmittel sowie die unterschiedlichen Einsatzstoffe sind in mediumbeständigen Auffangwannen mit ausreichend Auffangvolumen zu lagern.
- 5.6 Im Lager- bzw. Bereitstellungsbereich sind geeignete Bindemittel vorzuhalten, um freigesetzte wassergefährdende Stoffe unverzüglich aufnehmen zu können.
- 5.7 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse und im Interesse des Gewässerschutzes als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Für die Druckgusszellen H 2700 und H 3500, die aufgrund der funktionalen, steuerungstechnischen und sicherheitstechnischen Verknüpfung jeweils eine Gesamteinheit von Maschinen im Sinne des § 2 der Maschinenrichtlinie darstellen, muss der Hersteller bzw. der aufstellende Betrieb ein Konformitätsbewertungsverfahren (u.a. Gefahrenanalyse, Erstellen bzw. Zusammenstellen technischer Unterlagen,...) nach der Maschinenrichtlinie durchführen, eine Konformitätserklärung ausstellen und die Gesamtmaschine mit der CE-Kennzeichnung versehen.
- 6.2 Die für die Halle 12a vorgesehene Lüftungsanlage muss nach dem Stand der Technik konzipiert sein und sicherstellen, dass an allen Arbeitsplätzen die Luftschadstoffe so abgeführt werden, dass die Schadstoffbelastung entsprechend den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung minimiert wird.
- 6.3 Den Beschäftigten sind Sanitärräume zur Verfügung zu stellen, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sanitärräume“ ASR A4.1 genügen.
- 6.4 Für alle Arbeitsbereiche in der neuen Halle 12a müssen arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und dokumentiert werden. Die erforderlichen Betriebsanweisungen sind zu erstellen und die Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.

7. Sonstige Nebenbestimmungen

- 7.1 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Vorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren sowie mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.
- 7.2 Nachdem die Betriebsbereitschaft der Anlage hergestellt ist, haben Sie uns unaufgefordert zur Vereinbarung eines Schlussabnahmetermins zu verständigen.

III. Kostenentscheidung

1. Sie haben als Antragsteller die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 61.170 EUR festgesetzt. Die zu erstattenden Auslagen betragen 3,45 EUR.

Gründe:

I.

1. Sie betreiben am Standort Markt Schwaben, im Industriegebiet Süd-West, auf der Fl.Nr. 927 der Gemarkung Markt Schwaben eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Gießerei für Nichteisenmetalle (Aluminium) sowie als Nebeneinrichtung hierzu eine ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Schmelzanlage für Nichteisenmetalle (Aluminium).

Am 01.08.2013 fand am Betriebsstandort Markt Schwaben eine Antragskonferenz statt. Herr Dr. Keidies erläuterte das geplante Vorhaben zur wesentlichen Änderung der o.a. Anlage. Geplant war demnach eine Erweiterung der Anlage durch Errichtung einer neuen Produktionshalle (Halle 12) östlich der bestehenden Hallen, am Standort der dort befindlichen Logistikhalle in Leichtbauweise auf den Grundstücken Fl.Nrn. 929, 930 und 931 der Gemarkung Markt Schwaben. Die Logistikhalle sollte entsprechend nach Osten verschoben und an die neue Produktionshalle angebaut werden. In der neuen Produktionshalle sollten zunächst ein Schmelzofen und drei Druckgießmaschinen sowie eine Wärmebehandlungsanlage aufgestellt werden.

Mit Schreiben vom 04.04.2014 beantragten Sie unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen die Genehmigung für die Produktionsanlagenerweiterung durch die Errichtung und den Betrieb von drei neuen Druckgießmaschinen und einem Wärmebehandlungsofen in einer neu zu errichtenden Halle 12a. Die Aufstellung eines Schmelzofens ist vorerst nicht mehr geplant.

Ebenfalls mit Schreiben vom 04.04.2014 wurde die Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns gemäß § 8 a BImSchG und mit Schreiben vom 08.04.2014 der Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt. Während der Antrag auf vorzeitigen Errichtungsbeginn wieder zurückgenommen wurde, begründeten Sie Ihren Antrag auf Auslegungsverzicht in einem ergänzenden Schreiben vom 17.04.2014 damit, dass aufgrund der Verwendung neuer Produktionstechniken, des Einsatzes von energieeffizienten Anlagen und der Nutzung von Abwärme, der Prozessoptimierung sowie des nachhaltigen Einsatzes der Produkte und von deren Wiederverwertbarkeit keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Mit Schreiben vom 08.04.2014 haben wir gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und Sie hiervon unterrichtet:

1. Gemeinde Markt Schwaben
2. Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg
3. Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg
4. Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg
5. Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg
6. Kreisbrandinspektion für den Landkreis Ebersberg
7. Gewerbeaufsichtsamt München-Land

Die fachlichen Stellungnahmen bzw. Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben wir Ihnen jeweils nach Erhalt zugeleitet.

2. Das Betriebsgelände mit den Fl.Nrn. 927, 929, 930 und 931 der Gemarkung Markt Schwaben, befindet sich in einem Industriegebiet am südwestlichen Ortsrand von Markt Schwaben. Nördlich und östlich der Anlage befinden sich Gewerbebetriebe. Von Südwest nach Nordost verläuft die Bahnlinie München – Simbach in einem Abstand von ca. 100 m. Nach Südosten fällt das Gelände zur Bahntrasse hin leicht ab. Die geschlossene Wohnbebauung von Markt Schwaben beginnt jenseits der Bahnlinie in einer Entfernung von rund 300 m südöstlich der Anlage. Westlich verläuft in einem Abstand von etwa 130 m die Poinger Straße von Nord nach Süd.

Die noch zu errichtende Halle 12a, in der die drei Druckgussmaschinen und der Wärmebehandlungs-ofen errichtet und betrieben werden sollen, soll östlich des Hauptwerks errichtet und mit einem geschlossenen Verbindungsbau an die bestehende Halle 7 angeschlossen werden.

Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen die Aufstellung dreier Druckgießanlagen, bestehend aus einer Druckgießmaschine vom Typ TF 3500 und zweier Druckgießmaschinen vom Typ TF 2700. Hersteller der Druckgießmaschinen ist die Firma Magna Cosma International, die Schließkraft ist bei der TF 3500 mit 34.335 kN und bei den beiden TF 2700 mit 29.135 kN angegeben. Die Maschinen tragen die betriebsinterne Bezeichnung H 3500 und H 2700. Die Gießleistung der Gesamtanlage wird sich durch die drei zusätzlichen Maschinen von bisher 36.120 t pro Jahr um 7.080 t auf 43.200 t Aluminiumlegierung pro Jahr erhöhen. Bei den angegebenen 240 Arbeitstagen pro Jahr errechnet sich eine Steigerung der durchschnittlichen Abgießleistung von bisher 150,5 t pro Tag auf zukünftig 180 t pro Tag und damit ein Plus von 29,5 t pro Tag.

Die Zusammensetzung des Aluminiums – es werden drei verschiedene Legierungen verwendet – wird nicht geändert.

Zusätzlich wird ein Wärmebehandlungsofen des Herstellers Padeltherm GmbH vom Typ KUM mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.120 kW errichtet. Er dient zum Weichglühen des Aluminiums bei ca. 400 °C. Der Ofen soll mit Erdgas angefahren und dann elektrisch auf Temperatur gehalten werden. Das Abkühlen soll mit einem Luft-/ Wasserwärmetauscher bewerkstelligt werden.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen und Beschreibungen in den Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Wir sind gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) abschließend bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Nach §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unterliegen Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen als Anlagen gem. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieanlagen-Richtlinie) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG. Dies trifft auf die BDW technologies GmbH mit ihren Aluminiumdruckgießmaschinen zu, weil mehr als 20 Tonnen Nichteisenmetalle pro Tag abgegossen werden können.
- 1.1 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf wiederum gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Durch die geplante Produktionsanlagenerweiterung wird zumindest die Lage und Beschaffenheit der genehmigten Anlage geändert, weil drei zusätzliche Druckgießmaschinen und ein Wärmebehandlungssofen in einer neu zu errichtenden Halle errichtet werden. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung, weil durch die Errichtung der drei Druckgießmaschinen und des Wärmebehandlungssofens nachteilige Auswirkungen, insbesondere durch Lärm- und Staubemissionen, hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so erheblich sind, dass zur Einhaltung der Betreiberpflichten Auflagen erforderlich werden.
- 1.2 Das Änderungsvorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, weil die Errichtung und der Betrieb einer Gießerei für Nichteisenmetalle nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG).
- 1.3 Von der im förmlichen Verfahren nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf Ihren Antrag hin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll von der Öffentlichkeitsbeteiligung im Änderungs genehmigungsverfahren dann abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

"Ob nachteilige Auswirkungen erheblich sind, hängt (wiederum) von ihrem Gewicht und ihrem Ausmaß ab" (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 16 BImSchG, Rn. 129); die Vorbelastung des Einwirkungsbereiches ist bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen. Um auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichten zu können ist es allerdings nicht erforderlich, dass durch

das Vorhaben keinerlei nachteilige Auswirkungen entstehen, entscheidend ist vielmehr, dass diese nicht mehr erheblich nachteilig sind.

Sie haben mit Schreiben vom 08.04.2014 den Auslegungsverzicht beantragt. Mit Schreiben vom 17.04.2014 haben Sie den Antrag u.a. wie folgt begründet:

- Neue Produktionstechnik und Ausstattung der Maschinen, z.B. Kreislaufführung von Betriebsmitteln (Stempelschmierung) minimiert den Ressourcenverbrauch und damit auch die Emissionen.
- Der Einsatz von energieeffizienteren Anlagen und die Nutzung von Abwärme bringen ökologische Vorteile.
- Die Entstehung von Emissionen wird durch die Prozessoptimierung (Minimaleinsatz von Betriebsmitteln) so gering als möglich gehalten. Die freigesetzten Emissionen werden durch entsprechende Anlagen (Absaugung und Reinigung) mindestens gemäß dem Stand der Technik minimiert, damit eine Belastung der Umwelt sehr gering gehalten wird.

Zwar können die Errichtung und der Betrieb von drei zusätzlichen Druckgießmaschinen grundsätzlich erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben, insbesondere durch Lärm- und Staubemissionen. Diese nachteiligen Auswirkungen werden aber durch die von Ihnen geplanten und mit diesem Bescheid beauftragten Maßnahmen derart reduziert, dass sie nicht mehr erheblich sind. Dies ergibt sich aus den beiden Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz, welche Gegenstand des Genehmigungsantrages sind und von unserem Umweltschutzingenieur auf Plausibilität geprüft wurden.

Anhaltspunkte dafür, dass es sich hier um einen atypischen Einzelfall handelt, bei dem auf die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht verzichtet werden kann, sind nicht ersichtlich.

2. Nach dem Ergebnis der Überprüfung des Antrages ist die Genehmigung für das o.g. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil durch Bedingungen und Auflagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt ist.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der erweiterten Anlage nicht entgegenstehen.

Dies ist hier der Fall, insbesondere die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen,
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- zur Vermeidung von Abfällen, zur Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur ordnungsgemäßen Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,

- zur sparsamen und effizienten Energieverwendung

können von der MAGNA BDW technologies GmbH erfüllt werden.

Die Betreiberpflichten werden durch die aufgrund der §§ 7 und 48 BImSchG ergangenen Rechtsverordnungen, Bekanntmachungen durch sachverständige Stellen und Verwaltungsvorschriften (im vorliegenden Fall Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, 6. BImSchVwV, und Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, 1. BImSchVwV), VDI-Richtlinien usw. weiter konkretisiert und nachfolgend noch näher erläutert und begründet.

- 2.1 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffern II.2., II.3. und II.4. dieses Bescheids wird sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind.
- 2.1.1 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Luftreinhaltung beruht, soweit nicht speziellere VDI-Richtlinien oder Merkblätter des Bayer. Landesamtes für Umwelt herangezogen wurden, auf der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Luft vom 24.07.2002.
Beim Betrieb der Druckgießmaschinen ist mit der Emission von Staub und organischen Stoffen (Gesamt-Kohlenstoff) zu rechnen.
- 2.1.1.1 Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4 der TA Luft):

In den Nrn. 4.2 bis 4.5 der TA Luft sind Immissionswerte für bestimmte Schadstoffe festgelegt. Die Immissionswerte dienen

- dem Schutz der menschlichen Gesundheit,
- dem Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag,
- dem Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere dem Schutz der Vegetation und dem Schutz von Ökosystemen und
- dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen.

Immissionswerte für organische Stoffe sind in der TA Luft nicht festgelegt.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, soll nach Nr. 4.1 Buchst. a) i.V.m. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft von der Bestimmung von Immissionskenngrößen abgesehen werden, wenn es sich um geringe Emissionsmassenströme (Bagatellmassenströme) handelt, d.h.

- wenn die nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- wenn die nicht nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

In diesen Fällen kann nach Nr. 4.1 der TA Luft davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Nach Nr. 4.8 der TA Luft ist bei luftverunreinigenden Stoffen, für die in den Nrn. 4.2 bis 4.5 der TA Luft keine

Immissionswerte festgelegt sind, eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können nur erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

Staub- und Stickoxidemissionen aus den Abluftstutzen

Bei den nach den Bestimmungen der Ziffer 5.5. der TA Luft abgeleiteten Emissionen beträgt der Bagatellmassenstrom für Staub nach Tabelle 7 der TA Luft 1 kg/h.

Entsprechend den Angaben im TÜV-Gutachten wird der Bagatellmassenstrom für Staub von 1 kg/h mit max. 0,15 kg/h unterschritten. Ebenso wird der Bagatellmassenstrom für Stickoxide aus den Feuerungsabgasen des Warmhalteofens von 20 kg/h mit max. 0,63 kg/h unterschritten. Die Bagatellmassenströme für die nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen werden damit in der Summe unterschritten, was heißt, dass die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren nicht nötig ist. Eine Ausbreitungsrechnung ist somit nicht erforderlich.

Diffuse Emissionen

Diffuse Emissionen werden in der neu zu errichtenden Halle 12a nicht anfallen, weil:

- die Hallenabluf über Lüftungskamine TA Luft-konform in die freie Windströmung abgeleitet wird,
- die Abgase direkt an der Entstehungsstelle (Gießmaschinen) gefiltert werden und im Umluft-Verfahren in die Halle rückgeführt werden
- bei dem durch die geplante Änderung verursachten zusätzlichen Fahrverkehr auf den befestigten Betriebsstraßen beim Schwebstaub und bei den Abgasen keine relevante Zunahme zu erwarten ist.

Emissionen an organischen Stoffen

Da für organische Stoffe keine Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 der TA Luft genannt sind, ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, nur erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen (Nr. 4.8 der TA Luft).

Im Gutachten zur Luftreinhaltung wird dargelegt, dass eine Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 der TA Luft für organische Stoffe nicht notwendig ist. Hierfür spricht, dass

- keine Erkenntnisse oder Hinweise auf eine Vorbelastung an zu berücksichtigenden organischen Stoffen im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegen,
- die emittierten Stoffe nicht kanzerogen sind,
- die emittierten Stoffe keine besondere Geruchsintensität aufweisen,
- der Grenzmassenstrom von 0,5 kg/h an Gesamt-C deutlich unterschritten wird und
- sich in der näheren Umgebung keine in besonders hohem Maße schutzwürdigen Objekte befinden.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und unter Einhaltung der unter Ziffer II.2. dieses Bescheides aufgeführten Bestimmungen lassen die zu erwartenden Emissionen kein Risiko für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erkennen.

2.1.1.2 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Nr. 5 der TA Luft):

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind der Nr. 5 der TA Luft zu entnehmen. Grundsätzlich gelten nach Nr. 5.1 der TA Luft die "Allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung" unter Nr. 5.2 der TA Luft. Sind darüber hinaus im Kapitel "Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten" unter Nr. 5.4 der TA Luft andere Regelungen als im allgemeinen Teil festgelegt, gehen diese den allgemeinen Regelungen vor. Für Gießereien für Nichteisenmetalle sind Anforderungen zur Emissionsbegrenzung in Nr. 5.4.3.8.1 der TA Luft enthalten. Demnach sind Abgase z.B. im Bereich Gießen so weit wie möglich an der Entstehungsstelle zu erfassen. Zudem werden u.a. besondere Regelungen zu den Bereichen Kohlenmonoxid, Schwefeloxide, Organische Stoffe und Benzol getroffen.

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Das Abgas der drei Druckgießmaschinen soll mit Absaughauben erfasst, gefiltert und wieder der Halle 12a zurückgeführt werden. Über Kamine soll die Hallenabluft mit einem Volumenstrom von $1 \times 60.000 \text{ m}^3/\text{h}$ und $1 \times 16.100 \text{ m}^3/\text{h}$ TA Luft-konform (Abluftkamine) ins Freie abgeleitet werden.

Hexachlorethan ist bereits in der bestehenden Anlage per Auflage untersagt.

Kohlenmonoxid

Die Emission von Kohlenmonoxid ist nicht relevant, da kein Kupolofen-Betrieb vorliegt. Beim Betrieb der Druckgießmaschinen wird nur ein geringer Anteil der als Hilfsstoffe eingesetzten Polyethylen-Dispersion bzw. Fettalkoholpolyglykoether durch Hitzeeinfluss zu Kohlenmonoxid zersetzt. „Auf Grund des geringen Massenstroms an Kohlenmonoxid, ist eine Grenzwertfestlegung aus fachtechnischer Sicht für den Gießvorgang nicht erforderlich“. Beim beantragten Wärmebehandlungsöfen ist die Emission von Kohlenmonoxid höher, weil das Abgas $50 \text{ mg}/\text{m}^3$ enthält. Bei einem Abgasvolumenstrom von 100.000 m^3 ergibt sich ein Emissionsmassenstrom von $0,06 \text{ kg}/\text{h}$. Das Abgas wird TA Luft-konform in 18 m über Erdgleiche abgeleitet. Die einschlägige Bestimmung für die Kaminhöhe ist hier die 1. BImSchV für Gasfeuerungsanlagen über 1 MW Feuerungswärmeleistung mit der 20° Regel für Flachdächer.

Schwefeloxide

Der Wärmebehandlungsöfen wird mit Erdgas beheizt, somit ist ein Auftreten von Schwefeloxidemissionen ausgeschlossen.

Organische Stoffe

Dazu führt das TÜV-Gutachten aus, dass auf die Bestimmung von Aminen verzichtet werden kann, da keine Kunstharze zur Formenherstellung eingesetzt werden. Weitere Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe sind für Gießereien nicht vorgesehen, da die Anwendung der Ziffer 5.2.5 Absatz 1 für Gesamtkohlenstoff in den speziellen Anforderungen der TA Luft ausgeschlossen wurde.

Durch die Belastung der Hallenabluft an der Emissionsquelle H12a E02 muss der Abluftkamin auf 17 m über Erdgleiche erhöht werden (VDI 2280).

Bei der Erschmelzung von trennmittelbehafteten Kreislaufmaterial entstehen durch die thermische Zersetzung der anhaftenden Trennmittel- und Schmierstoffreste Emissionen in Form von Crack- bzw. Pyrolyseprodukten.

Als summarische Emissionskenngröße wird der Gesamtkohlenstoff zugrunde gelegt. Für organische Stoffe wird ein Grenzwert von 2 mg/m³ vorgeschlagen (BVT – Beste verfügbare Technik).

Die Auflistung der gehandhabten Betriebsstoffe ist im Auflagenvorschlag des TÜV-Gutachtens vorgesehen.

Benzol

Zitat aus dem TÜV-Gutachten: „Das Auftreten von Benzol im Abgas der neuen Druckgusszellen, in für die Luftreinhaltung relevantem Umfang, kann ausgeschlossen werden, da im Trennmittel keine aromatischen Kohlenwasserstoffe enthalten sind.“

Wie oben erwähnt, ist die Auflistung der gehandhabten Betriebsstoffe im Auflagenvorschlag des TÜV-Gutachtens vorgesehen.

Gesamtstaub, Nr. 5.2.1 TA Luft

Entgegen den Anforderungen der TA Luft, Nr. 5.2.1, in der eine Massenkonzentration von 20 mg/ m³ festgesetzt ist, kann lt. TÜV-Gutachten eine Reduzierung des Staubgrenzwertes erfolgen: „Für die Emissionsquellen der Abluftkamine E01 und E02 der Halle 12a wird eine Grenzwertfestlegung für Staub von 2 mg/m³ vorgeschlagen.“

Diese Reduzierung der Staubemissionen wird in den Auflagen entsprechend umgesetzt.

Geruchsintensive Stoffe, Nr. 5.2.8 TA Luft

Auch zu den geruchsintensiven Stoffen gibt es keine besonderen Regelungen unter Nr. 5.4 der TA Luft, so dass die allgemeinen Anforderungen unter Nr. 5.2 der TA Luft gelten. Nach Nr. 5.2.8 der TA Luft sind bei Anlagen, die u.a. bei bestimmungsgemäßem Betrieb geruchsintensive Stoffe emittieren können, Anforderungen zur Emissionsminderung zu treffen. Lt. Gutachten zur Luftreinhaltung ist das Auftreten von Geruchsstoffen beim Einsatz der neuen Gusszellen auszuschließen, da ausschließlich Dauerformen eingesetzt werden. Aus den organischen Zersetzungsprodukten des Trennmittels sind ebenfalls keine geruchsrelevanten organischen Stoffe zu befürchten.

Ableitung von Abgasen

Die Ableitung von Abgasen ist in Nr. 5.5 der TA Luft geregelt. Um einen Abtransport mit der freien Luftströmung nicht zu behindern, ist es erforderlich, dass die Abgase senkrecht nach oben abgeführt werden (vgl. Ziffer 5.5.1 der TA Luft). Dies entspricht dem allgemein üblichen Stand der Technik. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor oder eine Abgasklappe eingebaut werden.

Nach Ziffer 5.5.2 letzter Absatz der TA Luft findet das üblicherweise anzuwendende Schema zur Kaminhöhenbestimmung bei geringen Emissionsmassenströmen keine Anwendung. Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze wird den im TÜV-Gutachten vorgeschlagenen Höhen der Abgasstutzen zugestimmt.

Ort	Emissionsquelle	Schornsteinhöhe über Erdgleiche
Halle 12a	Hallenentlüftung H12aE01	15 m über EG
Halle 12a	Hallenentlüftung H12aE02	17 m über EG
Halle 12a	Wärmebehandlungsöfen H12aE03	18 m über EG

Angefügt wird, dass die Abgasgeschwindigkeit einen Wert von 7 m/s nicht unterschreiten darf.

Messungen und Überwachung

Für diejenigen Emissionen, für die unter der Ziffer II.2.2 dieses Bescheides Emissionsgrenzwerte festgelegt sind, ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft nach Errichtung oder wesentlicher Änderung (frühestens nach dreimonatigem Betrieb, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme) durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass diese Werte nicht überschritten werden. Die Messungen sind turnusmäßig jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist entsprechend der Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 der TA Luft durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und entsprechender Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen unter Ziffer II.2. dieses Bescheides werden die dem Stand der Luftreinhaltetechnik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen. Damit ist die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

- 2.1.2 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 5 Abs. 1 BImSchG) bzgl. der Anforderungen zum Lärmschutz beruht auf der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm vom 26.08.1998.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) bei Anlagenlärm vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 der Nr. 3.2.1 der TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen einwirkenden Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA Lärm gilt (Nr. 2.4 Abs. 3 der TA Lärm).

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG) wird getroffen, wenn die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung vorgesehen sind (vgl. Nr. 3.3 der TA Lärm).

Entsprechend den Vorgaben der TA Lärm hat der Gutachter der TÜV SÜD Industrie Service GmbH im schalltechnischen Gutachten vom 26.03.2014, Bericht - Nr. F13/442-LG mit der letzten 2. Fortschreibung vom 01.07.2014 nachgewiesen, dass mit dem geplanten Vorhaben Teilbeurteilungspegel zu erwarten sind, die zwischen 3 dB(A) und 35 dB(A) unter den zulässigen, zum Teil reduzierten, Immissionsrichtwerten liegen. In der Summe, mit Berücksichtigung des Bestands, wird die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten, mit Ausnahme der Immissionsorte 3 und 6, nachgewiesen. Hier wird für die Nachtzeit jeweils eine geringfügige Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 0,4 dB(A) berechnet. Die prognostizierte Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten 3 und 6 liegen jedoch innerhalb der rechtlich zulässigen Rundungstoleranz.

Da im Zuge der Baumaßnahme die an verschiedenen Stellen im Werk befindlichen Kompressorstationen außer Betrieb genommen werden, ist davon auszugehen, dass insgesamt die Immissionssituation verbessert wird. Künftig werden sämtliche Kompressoren im Keller der neuen Halle nach dem Stand der Technik schallgedämmt untergebracht.

Bei der Berechnung wurden die folgenden wesentlichen Schallquellen berücksichtigt:

Innenpegel der Halle im Bereich der Druckgussmaschinen:	88 dB(A)
Innenpegel der Halle im Bereich der mechanischen Bearbeitung:	83 dB(A)
Innenpegel im Kompressorraum:	88 dB(A)
Innenpegel der Halle im Versandbereich:	70 dB(A)
Kühltürme Schalleistungspegel je Kühlturm:	79 dB(A)
Lüftungsanlage pro Anlage:	82 dB(A)
Schalleistungspegel der Abluftbehandlungsanlage wenn gebaut max.:	70 dB(A)
10 Klimageräte auf dem Dach Schalleistungspegel je Gerät max.:	70 dB(A)
10 Abluftöffnungen Kompressorraum max. 75 dB(A) je Öffnung; Gesamt:	85 dB(A)

Folgende Schalldämm-Maße der Gebäudeaußenelemente werden bei der geplanten neuen Halle mindestens vorausgesetzt:

Bauteile Halle 12a	Schalldämm-Maß R' in dB in den Oktavmittenfrequenzen							R'_w
Frequenzen angegeben in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	in dB
Dach	17	20	23	27	27	35	40	30
Dachoberlichter	13	15	15	20	25	23	23	23
Türen/Tore	14	21	20	22	20	19	20	20
Fensterflächen	17	17	19	24	31	34	35	29
Wände	32	32	35	35	43	49	55	38
Schalldämmkulissen Zuluft Kompressorraum Nord-Ost*	6	9	16	29	41	44	32	29

* Das Mindest-Schalldämm-Maß für die Schalldämmkulissen Zuluft Kompressorraum Nord-Ost ist bereits mit der Baugenehmigung für die Halle 12 mit Verbindungsbau beauftragt worden.

Die Lkw-Bewegungshäufigkeit nimmt nur unwesentlich und nur tagsüber zu. Es gibt dafür festgelegte Annahmezeiten von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Staplerfahrten mit Elektrostapler außerhalb der Halle finden nur tagsüber statt. Alle weiteren Staplerfahrten erfolgen über den Verbindungsbau, bei sehr schweren Gegenständen wird gelegentlich mit einem Dieselpapler geladen (nur tagsüber) .

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung werden die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen. Damit ist die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche erfüllt.

Geräuschspitzen

Bereits im Gutachten der Firma Möhler + Partner bei der Errichtung von Druckgussmaschinen in der Halle 4a wurde der Nachweis geführt, dass die kurzzeitigen Geräuschspitzen die

maßgeblichen Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Durch die geplante Erweiterung ergibt sich keine neue Betriebsweise, welche die Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm in Frage stellt.

Verkehr auf der öffentlichen Straße

Dazu das Gutachten TÜV SÜD Industrie Service GmbH: „Eine Prüfung gemäß Ziffer 7.4 der TA-Lärm (Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen) erfolgt nicht, da mit der geplanten Erweiterung nur eine unwesentliche Zunahme des Lieferverkehrs bedingt ist. Zudem findet der Lieferverkehr nur tagsüber statt und nicht in Straßen die durch Wohngebiete führen.“

Tieffrequente Geräusche

Bereits bei einer Begutachtung im Jahr 2008 verwies die Firma Möhler + Partner auf ihre bisherigen Erfahrungen aus einer Lärmmessung am 02./03.07.2002. Danach sei nicht davon auszugehen, dass die Kriterien der DIN 45680 für das Auftreten tieffrequenter Geräusche erfüllt sind. Zum einen entsprechen die neu zu errichtenden Maschinen dem Stand der Technik und zum anderen ergibt sich durch die Aufstellung der Druckgussmaschinen keine Änderung der Qualität der Schallemissionen.

Lärmmessung

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird eine Abnahmemessung (vgl. § 28 Nr.1 BImSchG) nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes für erforderlich gehalten, weil an den Immissionsorten 3 und 6 der festgesetzte Immissionsrichtwert jeweils rechnerisch um 0,4 dB(A) überschritten wird; am Immissionsort 7, welcher im Allgemeinen Wohngebiet liegt, wird der reduzierte Immissionsrichtwert rechnerisch um 0,1 dB(A) überschritten.

- 2.1.3 Energie wird bei der beantragten Anlage in Form von elektrischer Energie für den Betrieb der Maschinen und Aggregate und zur Temperaturhaltung des Wärmebehandlungsofens sowie für die Elektrostapler für den innerbetrieblichen Transport verbraucht. Zum Anfahren des Warmhalteofens soll Erdgas eingesetzt werden.
Ein Dieselstapler soll nur in Ausnahmefällen für sehr schwere Hublasten verwendet werden.

Die Wärmeenergie des Abgases der Druckgießmaschinen wird zurückgewonnen, indem das Abgas gereinigt und wieder der Hallenluft zugeführt wird. Die eingesetzte Einrichtung zur Reinigung der Maschinenabluft soll dem Stand der Technik entsprechen.
Mit der Hallenabluftanlage wird dann die Energie der Hallenabluft zurückgewonnen und zur Erwärmung der zugeführten Frischluft genutzt.

Soweit ersichtlich, ist damit die sparsame und effiziente Energieverwendung gegeben.

- 2.1.4 Die in Ziffer II.4. dieses Bescheides getroffenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG normierten Betreiberpflicht in Verbindung mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und den hierzu erlassenen Verordnungen.

Dazu führen das TÜV-Gutachten und der Fachbereich staatlicher Abfall aus: „Laut Antrag fallen im geänderten Betrieb der Metallgießerei einschließlich Schmelzanlage wie bisher aufgrund unveränderter Produktionstechnologie und Einsatzstoffe die gleichen Abfallstoffe an. Die Abfallmenge erhöht sich lediglich durch die Steigerung der Gussleistung. Die bisherigen Entsorgungswege für die im Betrieb anfallenden Abfälle werden durch die beantragten Maßnahmen nicht verändert.“

- 2.1.5 Das beantragte Vorhaben unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), weil als Ergebnis einer für den gesamten Betriebsbereich durchgeführten Störfallbetrachtung die relevanten Mengenschwellen des Anhangs I zur 12. BImSchV nicht erreicht werden (§ 1 Abs. 1 der 12. BImSchV).
- 2.1.6 Für das Vorhaben gilt bezüglich der Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts die Übergangsvorschrift des § 67 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 a BImSchG; ein Ausgangszustandsbericht musste demnach nicht vorgelegt werden.
- 2.2 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffern II.5. und II.6. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt sind.
- 2.2.1 Die wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen unter der Ziffer II.5. dieses Bescheides ergeht aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 48 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den Bestimmungen der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) i.V.m. dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22.03.2010, Az.: 52b- U4560-2007/10-42, wonach die Bayerische Anlagenverordnung (VAwS a. F.) bis zum Inkrafttreten der endgültigen Bundesverordnung weiterhin Gültigkeit beansprucht.
- 2.2.2 Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der Bestimmungen unter der Ziffer II.6. dieses Bescheides nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 2.3 Die Bestimmung unter Ziffer II.7.1 dieses Bescheides, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Verpflichtung zur Ermöglichung und Durchführung einer Schlussabnahme (Ziffer II.7.2) beruht auf § 52 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BImSchG.
3. Die Kostenentscheidung unter Ziffer III. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) in der geltenden Fassung. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung im förmlichen Verfahren, wenn keine UVP durchzuführen ist, für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. bis 25 Mio. EUR 15.750 EUR zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. EUR übersteigenden Kosten. Die Investitionskosten für das antragsgegenständliche Vorhaben betragen lt. Antragsunterlagen 13,280 Mio. EUR. Die Gebühr beläuft sich somit auf 58.870,00 EUR. Für die immissionsschutzfachliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs beim Landratsamt Ebersberg werden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses 1.800,00 EUR in Ansatz gebracht, was angesichts des Umfangs der zu prüfenden Felder angemessen erscheint. Für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg werden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zusätzlich 500,00 EUR in Ansatz gebracht. Somit ergibt sich für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle eine zu entrichtende Gesamtgebühr i.H.v. 61.170,00 EUR.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind außerdem Auslagen in Höhe von 3,45 EUR für die Postzustellungsurkunde angefallen. Diese Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen ergeben somit den erstattungspflichtigen Kostenbetrag von 61.173,45 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch E-mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können gemäß § 17 BImSchG nachträglich Anordnungen getroffen werden.
2. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten auch für alle Rechtsnachfolger.
3. Den behördlichen Aufsichtsorganen ist gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
4. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Ebersberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich und ggf. unter Beifügung entsprechender Unterlagen anzuzeigen, wenn Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG möglich sind. Sollten Sie diese Bestimmung nicht beachten, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.
Soweit die Änderungen "wesentlich" i.S.d. § 16 BImSchG sind, ist rechtzeitig eine Genehmigung zu beantragen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden kann.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
7. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage nicht nach, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
8. Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG hat das Landratsamt Ebersberg immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

- a) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
- b) wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- c) eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
- d) neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Constanze Pasch

II. Vor Auslauf

Sg.44/ Frau Huber

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. Nach Auslauf (per E-Mail)

AL 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. In Abdruck

- a) Markt Markt Schwaben, mit **1 Plansatz**
zum Schreiben vom 22.05.2014
- b) SG 44, Herrn Feuchtenberger, mit **1 Plansatz**
zum Schreiben vom 22.04.2014, Az. 44/632-1/2 Markt Schwaben/BDW
- c) SG 44, Herrn Hartl, mit **1 Plansatz**
zum Schreiben vom 28.04.2014, Az. 44/636-3/3 Markt Schwaben/B
- d) SG 42, Frau Nieland, mit **1 Plansatz**
zum Schreiben vom 14.04.2014, Az. B-2014-613
- e) Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, mit **1 Plansatz**
zum Schreiben vom 20.05.2014, Az. 4/3088.0-2014/wag
- f) KBI für den Landkreis Ebersberg, Herrn KBM Thies Twietmeyer, c/o FFW Vaterstetten, Verdistr. 41, 85591 Vaterstetten
zum Schreiben vom 17.05.2014

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

- g) ÜA, Herrn Masszi mit **1 Plansatz**

III. Kostenrechnung i.H.v. 61.173,45 EUR (61.170 EUR Gebühr, 3,45 EUR Auslagen)

IV. Produkterfassung 4421

V. Erfassung Emidat

VI. WV Tisch

Ebersberg, den 14.08.2014

Constanze Pasch

